

Satzung kunstschule rostock e.V.

§1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „kunstschule rostock“. Er hat seinen Sitz in Rostock und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rostock eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „kunstschule rostock e.V.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein stellt sich zum Ziel, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine Möglichkeit zu bieten, im Bereich Bildende Kunst die schöpferischen Veranlagungen auszubilden. Neben der Arbeit in den eigenen Räumlichkeiten wird eine Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Institutionen angestrebt.

Außerdem stellt sich der Verein zum Ziel, die Kulturlandschaft der Stadt Rostock durch verschiedene Projekte und Veranstaltungen zu bereichern und transparenter zu gestalten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden und Fördermittel entgegenzunehmen.

Satzung kunstschule rostock e.V.

§4 Mitgliedschaft

1. Den Verein bilden ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann:
 - eine natürliche Person,
 - eine juristische Person oder
 - eine Personenvereinigung werden,die sich zur Förderung des Vereinszweckes durch sachliche und ideelle Beiträge verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Nationalität, dem Wohnsitz, der Staatsbürgerschaft, der weltanschaulichen und politischen Bindung.
4. Fördernde Mitglieder haben die Aufgabe, den Verein ideell und materiell besonders zu unterstützen.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
6. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
7. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen seiner Vorstandssitzungen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Betroffene nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung innerhalb einer Frist von 30 Tagen Berufung einlegen. Diese Berufung ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zuzuleiten. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.
8. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins ist unbegrenzt.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
10. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich.
11. Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, insbesondere:
 - bei groben Verstößen gegen die Grundsätze des Vereins,
 - bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
 - bei dem Ansehen des Vereins schädigendem Verhalten und
 - bei Zahlungsrückständen von mehr als einem halben Jahr trotz zweifacher Mahnung.

Satzung kunstschule rostock e.V.

12. Gegen den schriftlich zugeleiteten Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Ausschlussverfahren selbst, hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung ist diesem jedoch die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Stimmgleichheit ist der Ausschluss rechtskräftig. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

13. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Beträge, sowie weiterer berechtigter Forderungen vorbehalten.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder fördern im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen, setzen sich engagiert für die Realisierung der Vereinsaufgaben ein und unterstützen insbesondere den Vorstand in seiner Tätigkeit.

2. Jedes ordentliche volljährige Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Ordentliche minderjährige Mitglieder nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil. Sie sind auch berechtigt, Anträge zur Abstimmung einzubringen. Juristische Personen lassen sich in den Organen durch einen Bevollmächtigten vertreten.

3. Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheid die Grundlinien der Vereinsarbeit. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.

4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, den Verein und seine Einrichtung im Rahmen der Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen dieser Beitragsordnung einzuhalten.

2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge sind von der Mitgliederversammlung festzulegen. Eine Beitragsstaffelung ist statthaft.

3. In berechtigten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Satzung kunstschule rostock e.V.

4. Für die fördernden Mitglieder sind die mit dem geschäftsführenden Vorstand im Einzelnen getroffenen zusätzlichen Vereinbarungen hinsichtlich der materiellen und ideellen Unterstützung verbindlich. Sie bedürfen der Schriftform.

5. Eine ruhende Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand bei Angabe der Gründe möglich. Sie beginnt frühestens mit dem nächsten Kalenderjahr und bedarf einer Beantragungsfrist von 6 Monaten. Die Entscheidung über diese Form der Mitgliedschaft obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

6. Unter dem Vorstand festzulegenden Voraussetzungen ist eine befristete Mitgliedschaft möglich. Hierbei kann eine Einschränkung hinsichtlich der Mitgliedsrechte festgelegt werden.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsführung.

2. Bei Notwendigkeit können durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss weitere Organe geschaffen werden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt als oberstes Organ die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.

2. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung des vom Vorstand, in Person des Geschäftsführers, aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- die Genehmigung der vom Vorstand erarbeiteten Beitragsordnung,
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, sofern die Satzung in Einzelfällen nichts anderes festgelegt hat,
- die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

Satzung kunstschule rostock e.V.

3. Mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der geschäftsführende Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
4. Jedes Mitglied kann bis zu einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
5. Außer den auf der Tagesordnung stehenden Beratungspunkten kann ein als dringlich bezeichneter neuer Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Dringlichkeit muss mindestens von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten durch Unterschrift auf dem schriftlich einzubringenden Antrag unterstützt werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Einladungsmodalitäten von §8 (3).
7. Zur Fristwahrung gilt grundsätzlich das Datum des Poststempels.
8. Anträge zur Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung, zu grundsätzlichen Personalentscheidungen oder über die Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben worden sind.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Vorstandswahl erfolgt auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand regelt und kontrolliert die Nutzung des Vereinsvermögens, einschließlich der Umlage von laufenden Betriebskosten und von Kosten für Verbrauchs- und Hilfsstoffe auf die Mitgliedsbeiträge oder auf Nutzungsgebühren. Der Vorstand entscheidet über Anträge von Förder- und Nichtmitgliedern auf Nutzung von Vereinseinrichtungen. Zur Ausführung seiner Geschäfte kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Geschäftsstelle steht der Geschäftsführer vor, der als besonderer Vertreter des Vereins nach §30 BGB mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder Geschäftsbereichen beauftragt wird. Er ist für dieses Rechtsgeschäft alleinvertretungsbefugt. Die Details seines Aufgabenumfangs und der Beschränkung der Vertretungsmacht sind im Geschäftsführeranstellungsvertrag geregelt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Satzung kunstschule rostock e.V.

§10 Vereinsgeschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen Vereinsgeschäftsführer berufen, und zwar mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Ein Vereinsgeschäftsführer kann, muss aber nicht eingesetzt werden.
2. Der Vorstand gibt sich und dem Geschäftsführer eine Geschäftsordnung.
3. Vorstand und Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
2. Fördernde Mitglieder nehmen an ihr mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für noch nicht volljährige ordentliche Mitglieder.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung unter Einhaltung der üblichen Einladungsmodalitäten einzuberufen. Diese ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine schriftliche Vollmacht von einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Vereins vertreten lassen, wobei ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten kann.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen gemäß §13.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§12 Besondere Beschlussfassung

1. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die nicht von der Mehrheit aller Mitglieder gefasst worden sind, kann der Vorstand binnen einer Woche aktenkundig Einspruch erheben.

Satzung kunstschule rostock e.V.

2. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Er ist schriftlich zu begründen. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig beschließt.

§13 Wahlen

1. Die in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
2. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
3. Wird die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Danach ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
4. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens einzelner Gewählter ist die Kooptierung geeigneter Vereinsmitglieder bis zur turnusmäßigen Neuwahl möglich.
5. Gewählte können jederzeit von der Mitgliederversammlung von ihrer Funktion entbunden werden.
6. Wählbar sind die dem Verein angehörenden ordentlichen volljährigen Mitglieder und die von den juristischen Personen benannten Vertreter.
7. Zur Durchführung der Wahlen ist von der Versammlung ein aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehenden Wahlausschuss zu wählen. Der Vorsitzende leitet das Wahlverfahren. Er überwacht mit Unterstützung seiner Beisitzer dessen ordnungsgemäßen Ablauf und stellt die Rechtmäßigkeit der erfolgten Wahl fest. Das Wahlergebnis ist zu protokollieren.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Viertels der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder, der durch die Unterschriften zu bekunden ist, sind geheime Abstimmungen durchzuführen.

§14 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig, sofern die Satzung nichts anderes ausweist.
2. Auslagen können auf der Grundlage einer durch den Vorstand zu beschließenden Kostenerstattungsordnung an ehrenamtliche Tätige zurückgezahlt werden.

Satzung kunstschule rostock e.V.

3. Ihre Haftung ist dem Verein gegenüber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§15 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer.
2. Diese haben die Kasse und die Rechnungsbelegung zu prüfen und jährlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
3. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung können sie maximal für eine Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind so zu wählen, dass nicht beide in ein und demselben Jahr aus dieser Funktion ausscheiden.

§16 Änderung der Satzung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung entsprechend §8 Absatz 8 nur beschließen, wenn diese in der Einladung als gesonderter Tagesordnungspunkt ausgewiesen wurde und die beabsichtigte Satzungsänderung formuliert der Einladung beigelegt ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Punkt beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Die Änderung ist beschlossen, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen. In diesem Falle ist die Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließbar.

§17 Auflösung des Vereins bzw. Wegfall der Gemeinnützigkeit

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist entsprechend den Festlegungen §1-2, (3) eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in Rostock ansässige KARO AG (gemeinnützig) (HRB 11275) zwecks

Satzung kunstschule rostock e.V.

Verwendung für, „die Förderung der Kunst und Kultur i. S. d. §52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung sowie der Erziehung der Volks- und Berufsbildung. Die Gesellschaft hat darüber hinaus den Zweck, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beschaffen. Die Gesellschaft dient als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung. Sie verwirklicht den Zweck der Satzung insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung einer Kunst- und Medienschule, darüber hinaus durch das Abhalten von Kursen, Seminaren, von Ausstellungen und Festivals, durch Pflege von Kunstsammlungen und durch Abhalten von Wettbewerben auf künstlerischem und mediengestaltendem Gebiet.“ (vgl. §2 S. 1: Gegenstand und Zweck der Gesellschaft, aus Satzung KARO gAG).

4. Die Zustimmung des Finanzamtes ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand einzuholen.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.09.91 beschlossen. Sie tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.